

auch dann gegeben, wenn einer der Partner der Rat eines örtlichen Staatsorgans selbst ist. Für die neu entwickelte Vertragsform ist diese Frage jedoch noch offen. Die Bezeichnung als Vertrag könnte die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts nahelegen. Das hätte allerdings zur Folge, daß man dann beide Partner als gleichberechtigt bei der Verwirklichung der Aufgaben ansehen müßte. Dem ist aber m. E. entgegenzuhalten, daß die gemeinsame Aufgabe von Organen durchzuführen ist, die eine unterschiedliche staatsrechtliche Stellung einnehmen. Der Rat einer Stadt oder einer Gemeinde vertritt als gewähltes Organ die Gesamtinteressen der Bevölkerung des Territoriums, während der Betrieb partielle Interessen vertritt. Kann unter dieser Sicht dann das Staatliche Vertragsgericht das Organ sein, das hier bei möglichen Interessenwidersprüchen oder Streitigkeiten der Partner eine Entscheidung herbeiführt? Für die Vereinbarung lehnen Hösel und Missewitz diese Möglichkeit ab. Nach meiner Ansicht gilt das auch für die hier neu genannte Vertragsform. Eine endgültige Regelung müßte dazu durch die Gesetzgebung selbst getroffen werden.

Schließlich ist noch auf die von Hösel und Missewitz entwickelten Grundsätze für die Anwendung von Vereinbarungen sowie auf das ihrer Arbeit beigefügte Muster einer Vereinbarung zu verweisen. Beide Dokumente fassen faktisch das Ergebnis der Untersuchungen zusammen und unterstreichen nochmals das Anliegen der Verfasser, „Hilfe für die Anwendung, d. h. für den Abschluß und die Erfüllung von Vereinbarungen zu geben“ (S. 3). Ein auf genommenes Verzeichnis der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und der bisher erschienenen Literatur registriert den erreichten Stand in der Gesetzgebungs- und Publikationstätigkeit, so daß die Arbeit als Grundlage für weitere Veröffentlichungen zu dieser Thematik dienen kann.

Es wäre zu wünschen, daß die Verfasser für eine möglichst bald vorzusehende zweite Auflage der bedeutsamen Schrift ihre bisherigen Arbeitsergebnisse unter Berücksichtigung des neuen Beschlusses des Staatsrates über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden ausbauen.

*Willi Büchner-TJhder*

### **Hans-Joachim Murswiek u. a. Mehring des genossenschaftlichen Vermögens in den LPG Typ I**

*Staatsverlag der DDR, Berlin 1967,  
228 Seiten*

Der IX. Deutsche Bauernkongreß hat in seinen Beratungen die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in den LPG Typ I erneuert und eindringlich in den Gesichtskreis der Genossenschaftsbauern und der örtlichen Landwirtschaftsräte gerückt. Die Erfahrungen zahlreicher Genossenschaften des Typs I mit hohem Produktionsniveau lehren, daß es in der Mehrzahl der Genossenschaften dieses Typs noch folgende Probleme zu lösen gilt: die Festigung der genossenschaftlichen Demokratie, eine richtige Futterverteilung, die Anwendung ökonomischer Hebel, die zielgerichtete Gestaltung innerbetrieblicher ökonomischer Beziehungen und die Erhöhung der Fonds zur Sicherung der erweiterten Reproduktion.<sup>1</sup>

Mit ihrer Schrift leisten Murswiek, Aims und Seibt einen bedeutsamen Beitrag, die damit zusammenhängenden Fragen beantworten zu helfen. Den Ausgangspunkt der Arbeit bildete die Dissertation von Murswiek mit dem Titel „Die rechtliche Gestal-

<sup>1</sup> Vgl. IX. Deutscher Bauernkongreß (Protokoll), Berlin 1966, S. 340.